

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 30. April 2002

30. Stück

Nr. 34 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Rannatal" in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird

## Nr. 34

### Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der das "Rannatal" in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M. als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001 wird verordnet:

#### § 1

(1) Das "Rannatal" in den Gemeinden Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M., politischer Bezirk Rohrbach, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.

#### § 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und zur Sicherung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten;
3. das Befahren des vorhandenen Wegenetzes;
4. das Befahren im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung;
5. die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;

7. der uneingeschränkte Betrieb des bestehenden Kraftwerkes Ranna;
8. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Fichten und Lärchen nach wirtschaftlichen Überlegungen, ausgenommen die Nutzung der über Blockhalden gedeihenden Fichten; die Verjüngung genutzter Bereiche hat durch Naturverjüngung zu erfolgen, bei Ausfall dieser sind ergänzende Aufforstungen mit aus dem Gebiet stammenden Wildlingen standortgerechter Laubwaldarten zulässig; ist dies nur unverhältnismäßig schwer möglich, sind auch Aufforstungen mit Pflanzmaterial aus Forstgärten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung des Anerkennungszeichens zulässig;
9. Maßnahmen zur Sicherung der Verjüngung, insbesondere die Errichtung von Wildschutzzäunen;
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Wildfütterung außerhalb der Notzeit;
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in der Ranna.

#### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Neustift i. M. und Pfarrkirchen i. M., bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Stöger**  
Landesrätin